



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 07/2015 vom 18. März 2015

**Zulassungsordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs
„Europäisches Verwaltungsmanagement“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.01.2015**

**Zulassungsordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs „Europäisches
Verwaltungsmanagement“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 28.01.2015**

Aufgrund von § 23 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 und § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) in Verbindung mit § 10a des Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Institutsrat des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 28.01.2015 die folgende Zulassungsordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungszeitraum

§ 4 Bewerbungsform

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Bewertung der Qualifikation des ersten akademischen Hochschulabschluss und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Master-Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ der HWR Berlin.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung sowie Praktikumsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen*

(1) Zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Mastergrades kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann. Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine sich an das Hochschulstudium anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(2) Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über 180 Leistungspunkte, so muss der Bewerber oder die Bewerberin 30 LP (zusätzlich zu den im Studium vergebenen 90 LP) erwerben, um das Studium erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 Bewerbungszeitraum

(1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(2) Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester eingehen.

§ 4 Bewerbungsform

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels Onlinebewerbung nebst einem eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsantrag für den Studiengang.

(2) Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Bestätigungsschreiben zur Onlinebewerbung;
- eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB);
- den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- ggf. den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- ggf. den Nachweis der Durchschnittsnote (differenzierte Note) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- ggf. Nachweis eines englischen Sprachtests, der nicht älter ist als 2 Jahre;
- Nachweise über berufsqualifizierende Erfahrungen.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 17.03.2015.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit dem Ziel des Erwerbs des Mastergrades für das weiterbildende Masterstudium „Europäisches Verwaltungsmanagement“, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Master-Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ erfolgt nach bis zu drei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Ergebnis eines Sprachtests der englischen Sprache als Faktor X_2
 - c) Nachweis zusätzlicher einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen mit Europabezug als Faktor X_3 .
- Das Auswahlkriterium gemäß a) wird bei allen Auswahlverfahren berücksichtigt, die Auswahlkriterien gemäß b) und c) nur dann, wenn entsprechende Nachweise bis zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden.

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3)$ ergibt. Wird kein Ergebnis eines Sprachtests oder keine Bestätigung einer studienrelevanten Berufstätigkeit vorgelegt, so gehen X_2 und X_3 mit dem Wert „0“ ein. Besteht danach weiter Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Bewertung der Qualifikation des ersten akademischen Hochschulabschluss und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung sowie der fremdsprachlichen und der beruflichen Tätigkeit

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Abschlussnote des Erststudiums) erfolgt nach folgendem Schema:

Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl
Sehr gut ($\leq 1,5$)	4
Gut ($\leq 2,5$)	3
Befriedigend ($\leq 3,5$)	2
Ausreichend ($\leq 4,0$)	1

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die bis zum Bewerbungsschluss einen Sprachtest der englischen Sprache gemäß Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können, erhalten zusätzlich 4 Punkte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachtest darf zum regulären Semesterstart nicht älter als zwei Jahre sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie.

(3) Wird belegt, dass bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, die schwerpunktmäßig Europabezug aufweist oder wird durch eine Bescheinigung des Dienstherrn oder Arbeitgebers bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin für eine solche Tätigkeit vorgesehen ist, so werden zusätzlich 4 Punkte angerechnet.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2015/16.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.04.2013 außer Kraft.